

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Allmendstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Allmendstrasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig*  
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom  
Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten  
und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie  
die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstim-  
mende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Melchior Berri-Strasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Strasse „Zu den drei Linden“

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 23,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 20,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: variabel; rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 24. Ja-  
nuar 1966 massgebend.

- II. Die Allmendstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf  
beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.  
Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm  
unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an  
der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und  
Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen  
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzelle 1989 Johann R. Geigy-Heese

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaften:

Parzellen 1984 Louise M. Vischer-Geigy & Kons.

1896<sup>2</sup> Louise M. Vischer-Geigy

Die gelb punktierten Baulinien der Allmendstrasse und der Bäumlihofstrasse werden aufgehoben, auch auf Parzelle 450<sup>3</sup>, Louise M. Vischer-Geigy.

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Baerwart-Strasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Baerwart-Strasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Riehenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bäumlhofstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18,00 m, 19,00 m, 22,50 m, 35,50 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 11,00 m, 16,00 m, 17,00 m und 27,50 m.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m; rechts: 2,00 m, 4,00 m, 5,00 m, 6,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 13. Januar 1966 massgebend.

- II. Die Baerwart-Strasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer*

*Sektion VIII*

Parzellen 1988 Paul G. & Marie E. Vischer-Geigy  
450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy  
1989 Johann R. Geigy-Heese

Die gelb punktierten Baulinien der Riehenstrasse, Kleinriehen-Promenade, Bäumlihofstrasse und der Baerwart-Strasse werden aufgehoben, auch auf Parzelle 1878<sup>4</sup>, Johann R. Geigy-Heese und 1987, Paul G. & Marie E. Vischer-Geigy.

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Fussweglinien für das Baerwart-Weglein**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das **Baerwart-Weglein** werden Bau- und Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Fussweglinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Bäumlihofstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Strasse „Zu den drei Linden“.

2. Breite des Fussweges und dessen Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Fussweglinien: 3,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 6,00 m; rechts: 5,00 m, 9,00 m und variabel

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 22. Februar 1966 massgebend.

II. Das Baerwart-Weglein wird als Hauptfussweg bezeichnet, es darf nicht angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung des Fussweges bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP 1966**



*Von den Bau- und Fussweglinien berührte Liegenschaft  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzelle 1985<sup>1</sup> Johann R. Geigy-Heese

Die gelb punktierte Baulinie der Bäumlihofstrasse wird aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien  
für die Benedikt La Roche-Strasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Benedikt La Roche-Strasse** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Allmendstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m, 24,00 m (Kehrplatz) und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 7,00 m, 16,00 m (Kehrplatz) und variabel.
- c) Vorgärten, links: 5,00 m, 4,00 m, 3,00 m und 2,00 m; rechts: 5,00 m und 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse sind die Längenprofile vom 28. Januar 1966 und 3. Februar 1966 massgebend.

II. Die Benedikt La Roche-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzelle 450<sup>9</sup> Louise M. Vischer-Geigy

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Fussweglinien für das Beurmann-Weglein

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das Beurmann-Weglein werden Fussweglinien *endgültig*  
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Lohnherrenweglein.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Baerwart-Strasse.

2. Breite des Fussweges:

- a) Zwischen den Fussweglinien: 3,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 21. Februar 1966 massgebend.

- II. Das Beurmann-Weglein wird als Hauptfussweg bezeichnet, es darf nicht angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Fussweglinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 1989 Johann R. Geigy-Heese  
450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Ernst Stückelberg-Strasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Ernst Stückelberg-Strasse werden Bau- und Strassenlinien  
*endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom  
Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten  
und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die  
nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Baerwart-Strasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Gemeindegrenze, Riehen.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 8,00 m, 15,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m und 5,00 m; rechts: 7,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 17. Ja-  
nuar 1966 massgebend.

- II. Die Ernst Stückelberg-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet  
sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse be-  
stimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und  
Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen  
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 1878<sup>4</sup> Johann R. Geigy-Heese  
1986 Paul G. & Marie E. Vischer-Geigy

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tief-  
bauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien  
für die Hieronymus Hess-Strasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Hieronymus Hess-Strasse werden Bau- und Strassenlinien  
*endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom  
Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten  
und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die  
nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Baerwart-Strasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Kehrplatz.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m, 23,00 m (Kehrplatz) und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 7,00 m, 16,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m und 3,00 m; rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 1. Februar 1966 massgebend.

- II. Die Hieronymus Hess-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht nur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzelle 1989 Johann R. Geigy-Heese

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien  
für die Johann Rudolf Geigy-Strasse, Riehen und Basel

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Johann Rudolf Geigy-Strasse, Riehen und Basel werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Aeussere Baselstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Baerwart-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 16,00 m und 18,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 8,00 m.
- c) Vorgärten, links: 5,00 m und 4,00 m; rechts: 5,00 m und 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 14. Januar 1966 massgebend.

- II. Die Johann Rudolf Geigy-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Riehen, Sektion C*

Parzelle 69<sup>3</sup> Paul G. und Marie E. Vischer-Geigy

*Sektion VIII*

Parzelle 1987 Paul G. und Marie E. Vischer-Geigy

Die gelb punktierte Baulinie der Aeusseren Baselstrasse wird aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Liebrich-Strasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Liebrich-Strasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Melchior Berri-Strasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Melchior Berri-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m, 14,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 7,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m und variabel; rechts: 4,00 m, 3,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 3. Februar 1966 massgebend.

- II. Die Liebrich-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy  
1989 Johann R. Geigy-Heese

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Fussweglinien für das Lohnherrenweglein

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das Lohnherrenweglein werden Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Agaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Riehenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Melchior Berri-Strasse.

2. Breite des Fussweges:

- a) Zwischen den Fussweglinien: 3,50 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 22. Februar 1966 massgebend.

- II. Das Lohnherrenweglein wird als Hauptfussweg bezeichnet, es darf nicht angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Fussweglinien berührte Liegenschaften  
- und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy  
1989 Johann R. Geigy-Heese

Die gelb punktierten Baulinien der Riehenstrasse und der Kleiriehen-Promenade werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Melchior Berri-Strasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Melchior Berri-Strasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Baerwart-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 20,00 m, 23,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 11,00 m und 13,00 m.
- c) Vorgärten, links: 9,00 m, 7,00 m, 4,00 m und variabel; rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 7. Februar 1966 massgebend.

- II. Die Melchior Berri-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft*

*Sektion VIII*

Parzelle 1989 Johann R. Geigy-Heese

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Spitteler-Strasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Spitteler-Strasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Spitteler-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m, 16,00 m, 18,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 11,00 m, 9,00 m, 7,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m, 3,00 m und variabel; rechts: 3,00 m, 5,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 15. Februar 1966 massgebend.

- II. Die Spitteler-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzelle 450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Von Mechel-Strasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Von Mechel-Strasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Baerwart-Strasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Von Mechel-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 20.00 m, 16.00 m und 15.00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 11.00 m, 9.00 m und 7.00 m.
- c) Vorgärten, links: 5.00 m und 3.00 m; rechts: 4.00 m und 3.00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 1. Februar 1966 massgebend.

- II. Die Von Mechel-Strasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 1988 Paul G. und Marie E. Vischer-Geigy  
450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Fussweglinien für das Widmann-Weglein

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das Widmann-Weglein werden Fussweglinien *endgültig*  
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Spitteler-Strasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Von Mechel-Strasse.

2. Breite des Fussweges:

- a) Zwischen den Fussweglinien: 2.00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 14. Januar 1966 massgebend.

- II. Das Widmann-Weglein wird als Hauptfussweg bezeichnet, es darf nicht angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Fussweglinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 450<sup>3</sup> Louise M. Vischer-Geigy  
1988 Paul G. und Marie E. Vischer-Geigy

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Strasse „Zu den drei  
Linden“

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Strasse „Zu den drei Linden“ werden Bau- und Strassen-  
linien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom  
Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten  
und mit der *Inventarnummer 5034* versehenen *Pläne* sowie  
die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstim-  
mende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bäumlhofstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 16.00 m und 20.00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 12.00 m.
- c) Vorgärten, links: 4.00 m; rechts: 4.00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 12. Ja-  
nuar 1966 massgebend.

- II. Die Strasse „Zu den drei Linden“ wird als Hauptstrasse be-  
zeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.  
Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm  
unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an  
der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und  
Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen  
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **26. SEP. 1966**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften  
und deren Eigentümer:*

*Sektion VIII*

Parzellen 1896<sup>2</sup> Louise M. Vischer-Geigy  
1985<sup>1</sup> Johann R. Geigy-Heese

*Von den Baulinien berührte Liegenschaften:*

Parzellen 468<sup>6</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel  
2029 Einwohnergemeinde der Stadt Basel  
1983<sup>2</sup> Johann R. Geigy-Heese

Die gelb punktierten Baulinien der Strasse „Zu den drei Linden“  
und der Bäumlihofstrasse sowie die Bau- und Strassenlinien der  
Sackgasse „Zu den drei Linden“ werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5034 können beim Baudepartement, Tief-  
bauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.